

ESF+

Finanzplanebene 21.08.2	Bezeichnung Beratung migrantischer Arbeitskräfte (BemA)
-----------------------------------	---

A Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV?

1. Findet ein Transfer von staatlichen Mitteln statt?

Ja ☒Nein ☐, siehe Begründung

Begründung:

2. Erhält der Empfänger einen Vorteil, den er unter normalen Umständen auf dem Markt nicht erhalten hätte?

Ja ☒Nein ☐, siehe Begründung

3. Ist der Leistungsempfänger an einer wirtschaftlichen Tätigkeit beteiligt, bietet er z. B. Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt an?

Ja ☒Nein ☐, siehe Begründung

Begründung:

4. Führt die Förderung zu einer (potenziellen) Wettbewerbsverfälschung?

Ja ☒

Nein ☐, siehe Begründung

Begründung:

5. Ist das Produkt oder die Dienstleistung theoretisch zwischen den Mitgliedstaaten handelbar oder findet eine Handelsbeeinträchtigung durch die Förderung statt?

Ja ☒

Nein ☐

Begründung:

Nur sofern alle Fragen mit „Ja“ beantwortet wurden, handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 AEUV.

Im Ergebnis: Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe?

Ja ☒ (Teil B und C sind ebenfalls auszufüllen)

Nein, es handelt sich nicht um eine staatliche Beihilfe ☐

Nein, es handelt sich um eine Förderung im Rahmen der De-minimis-Verordnung ☐

B Beihilferechtliche Rechtfertigung der Maßnahme

Die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch

- ☐ AGVO Artikel ...
- ☐ DAWI-De-minimis-VO
- ☒ DAWI-Freistellungsbeschluss
- ☐ sonstiges: ...



- ☐ Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich.
- ☐ Notifizierung
 - ☐ AGVO-„Blitzmeldung“
- ☒ Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch
- ☐ DAWI-De-minimis-VO
 - ☒ DAWI-Freistellungsbeschluss

Begründung für die Entscheidung, dass eine Förderung gemäß der AGVO, der DAWI-De-minimis-VO oder dem DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:

Das Projekt BemA stellt (für die Nutzenden kostenfreie) Beratungs-, Unterstützungs- und Begleitangebote für migrantische Arbeitskräfte insbesondere in prekären Arbeits- und Lebensverhältnissen zur Verfügung. Bei den Projektinhalten von BemA handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Deckung des sozialen Bedarfs zur Betreuung und sozialen Einbindung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c des DAWI-Beschlusses (2021/21/EU) vom 20.12.2011 (ABl. EU vom 11.1.2012, L 7/3).

Diese Einordnung ergibt sich insbesondere auch aus der RNr. 98 des DAWI-Leitfadens der EU-Kommission vom 29.4.2013 (SVVD(2013) 53 final/2), in dem Fürsorgeleistungen für Migranten konkret benannt sind.

C Einbindung des für Beihilfefragen zuständigen Referates des Landes

Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt (MWL), Referat 21

- ☒ nein
- ☐ ja $\Rightarrow$ Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts:
- ☐ Dem Votum des MWL, Referat 21 wird im vollen Umfang gefolgt.
 - ☐ Dem Votum des MWL, Referat 21 wird in Teilen gefolgt.
 - ☐ Dem Votum des MWL, Referat 21 wird nicht gefolgt.

Begründung: